

## Nr. 34.

## General-Visitations-Recesß der Westfischen Pfarreien, vom 14. Jul. 1798.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Wir haben Uns die Protocolle der von Unserm Westfischen Commissario ecclesiastico abgehaltenen Visitation sämmtlicher Pfarreien des Westes Medlinghausen nebst dessen darüber erstatteten Berichte gesamft vorlegen lassen. Da Wir nun hiedurch verschiedene Gebrechen wahrgenommen haben, welche dem christlichen Unterricht und der Erbauung des Uns anvertrauten Volkes nachtheilig, den Verordnungen Unseres Erzstiftes zuwider, oder der bessern Bildung der Jugend hinderlich sind: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, folgende Stücke aus Erzstiftslicher Macht gnädigst zu verordnen. — — — So viel 1. den öffentlichen Gottesdienst betrifft: so haben Wir:

a) bemerkt, daß in denen, der Buße und Besserung vorzüglich gewidmeten Fastensonntagen in den meisten Pfarrkirchen Unseres Westes, keine Nachmittagsandachten eingeführt sind, wodurch sich die Kandleute häufig demogen finden, den wiewohl enferntern Städten zuweilen; wobey sie nicht selten statt Nahrung ihrer Andacht, Gelegenheit zu Ausschweifungen finden. Diesem Mangel auf eine dauerhafte Art abzuhelfen, wollen Wir, daß sührohin an allen Sonntagen der heil. Fastenzeit der bey dem Volke beliebte sogenannte Kreuzweg unsers Erlösers, so wie derselbe in den beiden Städtischen Pfarreien Dörfen und Medlinghausen dermalen besteht, abgehalten, an den 3 letzten Tagen der Charwoche aber eine nachmittägliche Bet- oder Betrachtungsstunde eingeführt werde.

b) Wenn öffentliche Gebete von Uns oder Unserm General-Bicariat ausgeschrieben werden, ohne daß dabey bestimmt wird, worin dieselbe bestehen sollen: so haben sämmtliche Pastoren, mehrerer Einformigkeit wegen, nach der Bestimmung unsers Westfischen Commissarii sich zu richten.

c) Da noch nicht in allen Kirchen Unseres Westes der deutsche Kirchengesang eingeführt ist, so werden sämmtliche Pastoren sich dessen Einführung um so eifriger angelegen seyn lassen, je mehr es durch Gründe und Erfahrung erweisbar ist, daß ein allgemeiner und verständlicher Kirchengesang die Andacht und Erbauung vermehre, die Aufmerksamkeit rege erhalte, und andere sich einschleichende minder zweckmäßige Andachtbücher entferne.

d) Um für die Bequemlichkeit der Parochianen Unseres Westes zu sorgen, welche alle zu gleicher Zeit zur Kirche zu gehen gehindert sind, wollen Wir, daß allen bey einer Kirche befindlichen Vicarien, Kaplänen, geistlichen Schullehrern, oder Familienbeneficiaten, künftighin die Stunde, an welcher sie ihre Messen zu lesen haben, von ihren Pastoren bestimmt werde, wobey Wir Uns zu der Billigkeit der letzteren versehen, daß sie bey dieser Anstheilung Gleichheit, soviel möglich beobachten, und auf Alter, auch sonstige Berufsgeschäfte eines jeden Rücksicht nehmen wer-

den; da aber verschiedene Vicarien sich der persönlichen Residenz bisheran entzogen, und andurch den mehrmahl wiederholten Synodalverordnungen sträflich entgegen gehandelt haben, so wollen Wir,

e) daß solche von ihren Pastoren vorgeladen werden, und sodann persönlich sich in loco beneficii einfinden, oder eine sie hievon befreiende Erzstifts. Dispensation vorlegen. Gegen jene, so beides vernachlässigen, werden Wir nach der Strenge der kanonischen Gesetze verfahren.

f) Die Neigung zum Pfarrgottesdienst wird bey dem Volke nicht wenig vermehrt durch den äußern Anstand, mit dem er verrichtet wird. In dieser Hinsicht ist die Keulichkeit der Kirchen, der Opfergefäße und priesterlichen Kleidungen kein unbedeutender Gegenstand der Wachsamkeit der Seelsorger. Zwar ertheilen die Synodal-Verordnungen Unseres Erzstiftes hierüber bereits die zweckmäßigsten Vorschriften; da aber dieselbe nicht in allen Händen sind, so werden Wir die darin enthaltenen Weisungen durch unsern Westfischen Commissar. sämmtlichen Pastoren in deutscher Sprache mittheilen lassen, damit sie solche selbst nebst denjenigen Zusätzen, welche sie nach Erforderniß des Locals oder ihrer sonstigen Verhältnisse beizufügen für gut befinden werden, ihren Küstern, denen die Sorge für Ordnung und Keulichkeit ihrer Kirchen obliegt, als Instruction und Richtschnur ihres Benehmens vorschreiben, und selbe in Zukunft darauf bereidigen.

g) Da Wir mit Vergnügen die heilsamen Wirkungen der hter und da bestehenden Einrichtung bemerkt haben, nach welcher die Männer und Jünglinge auf einer Seite der Kirche: Weiber und Mädchen auf der andern, die Kinder aber in den vordersten, der Communicantenbank zunächst stehenden Bänken, und zwar ebenfalls einerseits die Knaben und andererseits die Mädchen, ihre Plätze nehmen: so wollen Wir, daß diese Einrichtung in den sämmtlichen Kirchen Unseres Westes Medlinghausen eingeführt werde. Da jedoch dieser Einrichtung nichts mehr im Wege steht, als das angebliche Eigenthumsrecht gewisser Kirchenbanke: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß diese ordnungswidrige Auszeichnung, fernerhin aufhöre, und außer den Kirchenseufschüssen und Provisoren, sich fernerhin Niemand aus der Gemeinde eine besondere Bank anmasse, somit die Kirchenstühle sämmtlich gemeinschaftlich seyen.

h) Da es in den harten Wintermonaten vorzüglich auf entlegenen Bauerschaften für die Gesundheit der neugeborenen Kinder manchmal von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt, wenn sie, um die h. Taufe zu empfangen, zur Pfarrkirche getragen werden müssen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Pfarrer, in den 3 Wintermonaten: December, Januar und Hornung den Kältern, wenn sie es verlangen und geziemend darum ansuchen, die Ertheilung der Kindertaufe in dem Geburtshause, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes, nicht erschweren sollen.

i) Da der Pfarrgottesdienst hie und da durch weit herumgehende Processionen gestört, oder wohl gar zu größerer Gemächlichkeit der Herumwallenden gegen die Vorschriften der Kirche, unter freyem Himmel gehalten wird, wodurch die zurückgebliebene Gemeinde des ihr schuldigen Pfarrdienstes beraubt wird; so wollen Wir nicht nur den besagten Mißbrauch aufgehoben wissen, sondern verordnen hiemit zugleich, daß fer-

nerhin der Pfarrgottesdienst in der hiezu bestimmten Pfarrkirche gehalten, mit den Processionen aber solche Einrichtung getroffen werde, daß sie entweder vor Haltung der hohen Messe wieder zurückkommen, oder erst nach selber ausgeführt werden.

k) Empfehlen Wir nicht nur sämmtlichen Pastoren die strengste Befolgung der im Jahr 1779 von Unserem Kurvorfahrer erlassenen Verordnung, in Betreff der genauen Führung und Collationirung der Sterb- und Copulationsbücher, sondern wollen dieselbe auch dahin ausgedehnet wissen, daß fernerhin:

1) jeder Pfarrer nebst obigen Büchern auch ein Verzeichniß der Fremten führe, damit nicht die sich oftmals über den Empfang der heil. Firmung ergebende Ungewißheit zu deren Wiederholung Anlaß gebe, oder bey Ertheilung der heil. Weihen Zweifel über deren Empfang entstehen.

2) Haben die Pastoren am Ende jedes Monats und Jahres in ihren Büchern zu bemerken, wie viel Knaben und wie viel Mädchen zur Welt gekommen, und wie viel Erwachsene und Kinder von beiden Geschlechtern gestorben sind, und das Summarium hiervon am Ende eines jeden Jahres dem Unserm Westfischen Commissario in duplo zugehen zu lassen, damit er ein Exemplar davon an Uns und das andere an Unsern Statthalter Westes Necklinghausen besördere.

3) Werden sämmtliche Pastoren über ebenbesagte Tauf-, Erb- und Trauungsbücher, zur Erleichterung des Nachschlagens, alphabetische Register fernerhin zu führen haben.

1) Endlich verordnen Wir in Rücksicht der Begräbnisse, daß selbe sämmtlich gemeinschaftlich und alle Kirchhöfe umzäunt seyn; so wie nemlich einerseits von diesen Dörtern der Verwesung und menschlicher Hinsässigkeit aller Stolz und Eitelkeit entfernt seyn muß: so ist es auf der andern Seite auch billig, daß sie gegen jeden andern vermehrenden Gebrauch durch Umzäunung gesichert werden.

Mit der Haltung des Gottesdienstes steht 2) die Aufsicht über die Sitten in der engsten Verbindung.

In dieser Hinsicht werden sämmtliche Pastoren:

a) Unsere im Jahr 1793 in Betreff der Kirchensenden erlassene Verordnung, nach denen in den Synodalstatuten sowohl als der Agenda enthaltenen näheren Bestimmungen in Ausübung zu bringen haben. Sie werden demnach Sorge tragen, daß, wo derselb Sendgerichte in Verfall gerathen sind, selbe baldigst mit rechtschaffenen, in gutem Rufe stehenden und bescheidenen Schreibern besetzt werden; welche, gemeinschaftlich mit dem Pastor, öffentliches Vergerniß oder offenkündige Vergehen zu bestrafen; andere aber, deren Vergehen nicht notorisch sind, durch Ermahnungen und Warnungen zurecht zu weisen suchen werden. Nebst dem werden sie dem Pastor bei Verwaltung der Kirchengüter mit Rath und That an Handen gehen, auf die Beobachtung der Erzbischoflichen Besordnungen ein wachames Auge haben, die Aeltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, durch Zuraden dazu ermahnen, und des Armenwesens sich nach Kräften annehmen. So ehrenvoll aber auch diese Bestimmungen der Sendgerichte ist, so sehr steht an manchen Orten ihrer Errichtung das allgemeine Vorurtheil entgegen. Die Pastoren werden demnach vorderst in den öffentlichen Religionsvorträgen selbes zu bestreiten; und

ihre Pfarrgenossen über den wahren Endzweck dieser wohlthätigen Anstalt zu belehren haben. Um jedoch dieselbe gegen jeden Tadel zu sichern, und im Fall entstehender Klagen ihr Benehmen rechtfertigen zu können, werden die Pastoren entweder selbst oder durch einen der Pfarrgeistlichen oder Schreibern ein Protocoll über sämmtliche Verhandlungen der Sendgerichte zu führen haben. Was die Verwendung der Excessstengelber betrifft, so wird von Seiten des Erzbischof. Officialates — dem diese Anstalten untergeordnet sind, den Pastoren die nähere Weisung zugehen.

b) Erneuern Wir hiemit die schon mehrmalen erlassene Verordnungen, durch welche die Schließung der Wirthshäuser während dem Pfarrgottesdienste unter den schärfsten Strafen geboten wird; sämmtliche Seelsorger werden demnach die so oft wiederholten diesfälligen Verordnungen ihren Pfarrgenossen nochmalen bekannt machen, sie zu deren Befolgung ernstlich ermahnen, die dagegen sich Verzehrende aber bey den Sendgerichten, und im Falle fernerer Weigerung bey der weltlichen Obrigkeit zur unnachsichtlichen Vollziehung der edictmäßigen Strafen anzuzeigen haben.

c) Eben so ist durch mehrere Landesherrliche Verordnungen das nächtliche Schwärmen bereits verboten worden; da aber dessen unerachtet, das sogenannte Kränzen der Todten sich bisheran erhalten hat, und solches nicht nur dem Betrogen eines Christen bey Todesfällen ganz zuwider ist, sondern auch zu manchen Ausschweifungen und Sünden Anlaß giebt: so wollen Wir anmit die auf Abschaffung ähnlicher Mißbräuche abzuwendende Verordnungen wiederholet, und das sogenannte Kränzen der Todten aufgehoben wissen. Sämmtliche Pastoren, in deren Pfarreien besagter Unfug herrschet, werden demnach das Volk darüber unterrichten, und die Sendgerichte sowohl als Obrigkeiten auf selben aufmerksam machen.

3) Der dritte Hauptgegenstand des Pfarramtes ist die Sorge für Arme und Nothleidende; und den Unterricht der Jugend. Wir versehen Uns zwar zu sämmtlichen Seelsorgern, daß sie diesem wichtigem Theile ihres Amtes als treue Haushälter und Väter der Armen nachkommen werden; um jedoch dieselben auch allen unverdienten Vorwürfen eigenmächtiger, partheiliger oder bloß willkürlicher Ausschließung der Armengeelder zu entziehen, so verordnen Wir hiemit:

a) daß fernerhin bey deren Vertheilung der Armenprovisor jedesmal bezuziehen sey, welcher, als ein in Eid und Pflichten stehender Mann, ebenfalls die Vermuthung einer bescheidenen Verschwiegenheit für sich haben muß.

b) Da es unstreitig größerer Verdienst ist, der Armuth vorzubeugen, als selbe demnachst durch wohlthätiges Almosen zu lindern: so waren Uns die Bemühungen, durch welche einige Pastoren die Errichtung von Strick- und Spinnstiften befördert haben, sehr wohlgefallig; Wir ermahnen demnach nicht nur sämmtliche Pastoren zu ähnlicher Sorgfalt, sondern empfehlen ihnen vorzüglich und angelegentlich, als eines der stärksten Mittel gegen Armuth und Dürftigkeit, die Errichtung der Industrie- und Spinnstiften. Sie werden daher die diesfällige Bemühungen Unserer im Weste Necklinghausen gnädigst niedergelegten Schulcommission nach Kräften zu unterstützen, und die Mittel dazu nach Möglichkeit zu erleichtern

suchen; die Erfahrung aller jener Orte, wo dieses wohlthätige Institut Wurzel gefaßt hat, und die Mädchen in allen ihrem Stande zukommenden Handarbeiten; die Knaben aber in Bereidung der Obstbäume frühzeitigen Unterricht erhalten haben, hat uns überzeugt, daß mit dem Emporkommen besagter Anstalt auch das Wachsthum des Wohlstandes unzertrennlich verbunden war.

c) Müßen Wir die unterm 10. August v. J. wegen dem Schulbesuch der Pastoren, der Vorbereitung der zu den ersten heil. Sacramenten gehenden Kinder, und den gemeinschaftlichen Communionstagen der Jugend, erlassene Verordnung hier nochmalen wiederholen, und versehen uns zu sämmtlichen Seelsorgern ernstlich, daß sie in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit sich keine Versäumniß werden zur Last kommen lassen.

4) Verdient auch die Erhaltung des Pastoral- und Kirchenvermögens eine besondere Rücksicht. Diesemnach weisen Wir nochmalen:

a) sämmtliche Pastoren und sonstige Verwalter milder Stiftungen zur genauesten Beobachtung der unterm 17ten März v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung hiemit an,

b) wollen Wir dieselbe auch dahin erweitert wissen, daß auch Pastoren und Vicarien ihre Pastoral und Beneficialbücher nach eben dem Exemplar fertigen, nach welchem die Hauptbücher über das Kirchenvermögen gefertigt werden müssen.

c) Damit durch Brand oder sonstige Unfälle die Litteralien einzelner Kirchen nicht zu Grunde gehen, so wollen Wir, daß in Gemäßheit der Synodalstatuten Tit. 6. Cap. 1. §. 2. nach gehöriger Collationirung mit den Originalien und Vidimation der Copien eine Abschrift der sämmtlichen Kirchen, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher zum Commissariatarchiv gegeben werde.

d) Da kleine unbedeutende Kapitalien sehr oft, der traurigen Erfahrung zu Folge, gegen bloße Handscheine ausgeliehen sind, und sonach verloren gehen: so wollen Wir, daß im Weigerungsfall einer gerichtlichen Obligation, vor und nach derley kleinere Kapitalien aufgefunden, in größere Summen zusammen geworfen, und demnächst gerichtlich ausgeliehen werden.

e) Da die Grundstücke der Kirchen, Pastoraten, Armen zu meistens nicht vermessen und ihre Gränzen nicht berichtigt sind, und daher, zur Vermeidung aller Irrungen, die Anpächter seit undenklichen Jahren zum größten Nachtheil der Kirchen und Armen bey ihren alten Pachtcontracten verblieben: so wollen Wir, um beyden Uebeln auf einmal abzuhelfen, daß fernerhin alle Grundstücke nach der Verordnung der Synodalstatuten Tit. 12. Cap. 3. §. 2. meistbietend verpachtet, und aus dem hieraus sich ergebenden Gewinn oder Ueberschuß die Vermessungskosten bestritten werden.

f) Da der schlechte Zustand der meisten Kirchen-Archive den Verlust wichtiger Litteralien und den darin enthaltenen Gerechtigkeiten nach sich zieht, so verordnen Wir hiemit, daß binnen Jahresfrist selbe geordnet, und an trockene, gegen Fäulniß gesicherte und Feuerfreye Orte gebracht werden. Diejenigen so bey der nächsten Visitation diesem Befehle nicht

genau nachkommen seyn werden, sollen den daraus entstehenden Nachtheil selbst zu vergüten angewiesen werden.

g) Wollen Wir, daß größerer Sicherheit wegen sämmtliche Westfische Pfarrkirchen der Westfischen Brandsocietät einverleibt werden; damit jedoch der hieraus entspringende Vortheil nicht durch zweckwidrige und irrige Anschläge einzelner Pastoren vereitelt werde: so hat der Anschlag für sämmtliche diese Kirchen, von Unserm Westfischen Commissar mit Zuziehung eines Werkverständigen zu geschehen.

h) Da mehrere Pastoralgebäude aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder unzeitiger Sparsamkeit so schlecht hergestellet sind, daß sie einer fernern Ausbesserung nach Verlauf weniger Jahre bereits wieder bedürfen: so werden Wir, um diesem Uebel entgegen zu arbeiten, Normalbauplane, so wie solches bey den Schulhäusern bereits geschehen ist, entwerfen lassen, nach welchen künftighin alle Pastoraten erbauet werden sollen.

i) Da die Entrichtung der Stolgebühren bei Reichung der Sacramenten der Sterbenden den kirchlichen Gesetzen schnurgrad zuwider, und von den bedenklichsten Folgen ist: so wollen Wir, daß fernerhin derley Abgaben ein für allemal abgeschafft und verboten seyn sollen. Um jedoch die Pastoren für diesen Abgang zu entschädigen, so sollen künftighin die Populations-Gebühren auf 2 Rthlr. 30 Ctr. für den Pastoren, für den Küster aber 1 Rthlr. festgesetzt seyn. Wir hegen zu sämmtlichen Seelsorgern das Vertrauen, daß sie diesen Unsern Vorschriften mit jener Genauigkeit nachkommen werden; die ihre heil. Pflichten gegen Gott, gegen uns und gegen ihre Pfarrkinder von ihnen erfordern, und wollen, daß sie über deren Vollzug und die Art desselben in den beyden folgenden Jahren Unserm Westfischen Commissario einen ausführlichen Bericht erstatten, die Visitationkosten aber nach der ihnen zuguthellenden rata aus den Kirchenmitteln an besagten Unserm Commissar entrichten: Gegeben Frankfurt am M. den 14. Julius 1798.

(L. S.)

Maximilian Franz Kurfürst.

Nr. 35.

Verordnung wegen Unterhaltung der Schulen im Herzogthum Westphalen und Weste Recklinghausen, vom 26. Octbr. 1799.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, etc. Nach uns zugekommenen Anzeigen entsethet in Unserm Herzogthume Westphalen und Weste Recklinghausen häufig die Frage: Ob die Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche aus eintretenden erheblichen Gründen, die Erlaubniß erhalten haben, zum Unterrichte ihrer Kinder eigene Schulgebäude anzulegen, und eigene Schullehrer anzustellen, ferner verbunden seyen, zu Erbauung, und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen?